

Satzung

der „Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband München und Freising e.V.

Inhalt

- I. Name und Sitz des Vereins
- II. Aufgaben und Mittel der CAH
- III. Gemeinnützigkeit
- IV. Mitgliedschaft
- V. Beendigung der Mitgliedschaft
- VI. Beitrag
- VII. Organe
- VIII. Vorstand
- IX. Mitgliederversammlung
- X. Revisoren
- XI. Kassier(erin)
- XII. Satzungsänderung und Auflösung

Satzung

der „Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband München und Freising e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Christliche Arbeiterhilfe, Diözesanverband München und Freising e.V.“ (im folgenden CAH genannt).
2. Die CAH ist eine caritative Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband München und Freising e.V.
3. Sie ist eine katholische caritative Vereinigung im Sinne des § 2 Satzung des Caritasverbandes für die Erzdiözese München und Freising e.V. vom 9.5.1981.
4. Sie ist Mitglied des Vereins „Christliche Arbeiter-Hilfe Bayern e.V.“
5. Der Sitz des Vereins ist München.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.“

II. Aufgaben und Mittel der CAH

1. Aufgabe der CAH ist,
 - als sozialcaritativer Dienst den Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfen zu gewähren, insbesondere durch Maßnahmen für Familien, der Gesundheitsfürsorge, der Jugendpflege, der Jugendfürsorge und der Altenhilfe durch Vergabe von Zuschüssen und Darlehen

- zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter zu schulen und zu bilden
- Aktionen und Maßnahmen bei außerordentlichen Notständen in der Arbeitnehmerschaft durchzuführen durch Beratung und Organisation von Hilfsmaßnahmen
- die Anliegen der CAH im Caritasverband für die Erzdiözese München und Freising e.V. zu vertreten
- die Werke der Caritas zu fördern und mit dem Caritasverband für die Erzdiözese München und Freising e.V., seinen Gliederungen, Einrichtungen und Vereinigungen und Fachverbänden zusammenzuarbeiten
- internationale Hilfe durch Unterstützung hilfebedürftiger Personen

Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften der KAB weiter.

2. Die Mittel werden durch Beiträge, Spenden, behördlich genehmigte Sammlungen oder sonstige Zuwendungen aufgebracht.

III. Gemeinnützigkeit

Die CAH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem in XII. Ziffer 2 vermerkten Zweck zu.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der CAH können werden:
 - a) die jeweiligen Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung, Diözesanverband München und Freising e.V.
 - b) Bezirks-/Kreisverbände der KAB im Diözesanverband München und Freising e.V.
 - c) Ortsverbände der KAB im Diözesanverband München und Freising e.V.
 - d) Arbeitnehmerorganisationen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, welche die Ziele dieser Satzung bejahen und auf Diözesanebene organisiert sind
 - e) Einzelpersonen.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand der CAH. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1.
 - a) Austritt
 - b) Ausscheiden aus der Diözesanleitung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung, bei Mitgliedern nach IV Abs. 1. a)
 - c) Auflösung bei Mitgliedern nach Nr. IV Abs. 1. b), c) und d)
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten und bei Zuwiderhandlungen gegenüber Zielen und Aufgaben der CAH.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

VI. Beitrag

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

VII. Organe

Organe sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter/in, der zugleich die Funktion des Schriftführers wahrnimmt
 - dem/der Kassier(erin).

Von den Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein Mitglied der KAB-Diözesanleitung angehören.

2. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zur Vertretung ist neben dem/der Vorsitzenden jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes notwendig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist er einzuberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

IX. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der Stellvertreter(in) ein Monat vor dem Termin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind drei Wochen, sonstige Anträge eine Woche vor Termin schriftlich einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich beantragen.
4. Die KAB-Bezirks-/Kreisverbände, Ortsverbände gem. Nr. IV Abs. 1 b) und c) und die Arbeitnehmerorganisationen gem. Nr. IV Abs. 1 d) entsenden jeweils einen Delegierten.
5. Die Wahl der Delegierten regeln die Gliederungen bzw. die Arbeitnehmerorganisationen selbst.
6. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Über die Verhandlungen hat ein Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

X. Revisoren

Die Revisoren der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, Diözesanverband München und Freising e.V. prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Bücher.

Über das Ergebnis der Prüfung haben sie eine Niederschrift zu fertigen.

Die Prüfungsniederschriften sind spätestens 10 Tage nach der durchgeführten Prüfung dem Vorstand zuzuleiten.

Bei der Mitgliederversammlung sind die jeweils vorliegenden Prüfungsniederschriften vorzutragen.

XI. Kassier(erin)

Der/die Kassier(erin) erhält den Auftrag und die Vollmacht die Vereinskasse zu führen. Er hat in der Mitgliederversammlung eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XII. Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Der Vorstand hat den Wortlaut der Satzungsänderungsanträge den Mitgliedern der CAH 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Auflösung der CAH beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christliche Arbeiter-Hilfe Bayern e.V. und falls diese Organisation nicht mehr besteht, an den Caritasverband München und Freising e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Nr. II der Satzung oder in caritativen, seelsorgerlichen Einrichtungen für die Arbeitnehmerschaft verwenden.

(Diese Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am .2.12.1988 in München, geändert in XIII. Abs. 2 durch die Mitgliederversammlung am 4.10.1989, geändert in II Abs. 1 durch die Mitgliederversammlung am 16.3.1998, geändert in I., II., III., IV., V., VII., VIII., IX. durch die Mitgliederversammlung am 30.03.04; geändert in I., II., XII. durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2006)